



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74, 30177 Hannover

Mit Zustellungsurkunde

Holcim (Deutschland) AG
Werk Höver
Hannoversche Straße 28
31319 Sehnde

Bearbeiter/in:

Frau Könemann, A.

Angelika.Koenemann@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.07.2005/Rp

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H022172004-003 -011

Durchwahl 0511
9096-110

Hannover
15.12.2006

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I.

Bescheid

1. Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit der

**Holcim (Deutschland) AG
Werk Höver
Hannoversche Straße 28
31319 Sehnde**

auf ihre Anträge vom 28.07.2005 sowie 13.12.2005 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zement

in ihrem Werk in Höver, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde-Höver, Gemarkung Höver, Flur 1, Flurstück 384/3

erteilt.

2. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises Hannover vom 12.05.1993, A. Z.: 321324208-15/2.3, in der Fassung des

Seite 1 von 8

Dienstgebäude
Am Listholze 74
30177 Hannover

Sprechzeiten
Mo-Do: 8:00-16:00
Freitag: 8:00-14:30
oder nach Vereinbarung

Telefon 0511 9096 0
Fax 0511 9096 199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00; Konto: 106 025 216
IBAN: DE6225050000106025216
Swift/BIC: NOLADE2H

Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Hannover vom 05.04.1995, A. Z. : 504a-40500/4/2.3, des Änderungsbescheides des Landkreises Hannover vom 08.08.1997, A. Z. 321324208-15/2.3 und den Verfügungen der Bezirksregierung Hannover vom 11.03.1999, A. Z.: 501d-40400/4/2.3/1/ Alsen und 10.10.2001. A. Z.: 501d-40500/4/2.3/1/Alsen. Sie beinhaltet eine Reihe von Änderungen der bestehenden Nebenbestimmungen und fasst gleichzeitig die bis zum jetzigen Zeitpunkt zugelassenen Änderungen zusammen.

3. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungen, insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landkreises Hannover vom 12.05.1993 A. Z.: 321 324208-15/2.3 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Hannover vom 05.04.1995 A. Z.: 594a-40500/4/2.3, gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III. nicht etwas anderes bestimmt ist.
5. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, das Vorhaben betreffende Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung NBauO zu erteilende Baugenehmigung.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen.
7. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist.
8. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.

Antragsunterlagen

Anhang I	Antrag	(7 Blatt)
Anhang 1.1	Antrag- Formular 1.1	
Anhang II	Änderung des Antrages vom 13.12.2005	(3 Blatt)

III.

Nebenbestimmungen

1.0 Allgemeines

- 1.1 In der Drehofenanlage des Zementwerkes Holcim (Deutschland) AG, Werk Höver ist der Einsatz von Filterpressenkuchen (FPKs) und ähnlichen Schlämmen und Filterkuchen, Roh- und Korrekturstoffe entsprechend der Auflistung Ziffer 2.3 der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Hannover, vom 18.11.2003 A. Z.: 501d-40500/4/2.3 (Filterpressenkuchen), zuletzt geändert durch die Immissionsschutzrechtliche

Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover vom 15.12.2006, A. Z.: H022172004-004-011, für die Herstellung von Zementklinkern zulässig.

- 1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Abfallarten oder daraus hergestellte Abfallgemische dürfen maximal bis zu einer Gesamtmenge von 20.000 t/a eingesetzt werden. Dabei ist sowohl eine stoffliche bzw. energetische Verwertung als auch eine thermische Beseitigung zulässig. Es gelten die Abgrenzungskriterien des Kreislaufwirtschafts – und Abfallgesetzes.

2.0 Gewerberechtliche Auflagen

- 2.1 Die Anlieferung der Filterpressenkuchen entsprechend Ziffer 1.1 hat in geschlossenen Fahrzeugen (LKW) zu erfolgen.

- 2.2 Die Filterpressenkuchen entsprechend Ziffer 1.1 dürfen nur angenommen werden,

a) vom Erzeuger der Filterpressenkuchen bei jeder Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend der Anlage 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) beigelegt sind, oder

b) eine Bestätigung vorliegt, dass für den angelieferten Stoff eine Deklarationsanalyse vorliegt und der angelieferte Filterpressenkuchen dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung).

Die Deklarationsanalyse für den Filterpressenkuchen muss mindestens die Parameter der Ziffer 2.6 enthalten.

- 2.3 Zum Nachweis jeder angelieferten Charge der Filterpressenkuchen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mind. folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Menge der Stoffe
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Name des die Annahme durchführenden Mitarbeiters
- Datum und Nummer der Deklarationsanalyse/Übereinstimmungserklärung gemäß Nebenbestimmung 2.2

Das Betriebstagebuch ist nach der letzten Eintragung 5 Jahre aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover auf Verlangen vorzulegen.

- 2.4 Der Filterpressenkuchen ist so zu lagern, dass Geruchseinwirkungen an Arbeitsplätzen und in der Nachbarschaft nicht entstehen. Während der Revisionsphase ist das Filterpressenkuchenlager zu entleeren.

- 2.5 Durch den Betreiber der Anlage ist aus jeder Lieferung eine Stichprobe von 0,5 l des Filterpressenkuchens zu entnehmen. Alternativ ist vertraglich sicherzustellen, dass vom Lieferanten des Filterpressenkuchens eine Probe (0,5 l pro Lieferung) entnommen und dem Betreiber in einem wasser- und luftdicht verschlossenen Behälter, versehen mit Probenahmedatum und Begleitscheinnummer, übergeben wird. Der Betreiber hat die Rückstellprobe mindestens bis zum Vorliegen des Analyseergebnisses und der vollständigen Bestätigung der unter Ziffer 2.6 genannten Anforderungen aufzubewahren.

- 2.6 In Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover ist einmal pro Jahr ein unabhängiger Gutachter zu beauftragen, der für jeden Lieferanten aus 20 % der Rückstellproben eine weitere Mischprobe erstellt und diese unverzüglich nach Probenahme a-

nalysiert. Zu bestimmen sind die nachfolgenden Parameter. Diese sind mit den genannten Begrenzungen zu vergleichen:

Parameter	Schwermetallgehalt bezogen auf Trockensubstanz	
Cadmium und seine Verbindungen; angegeben als Cadmium	< 0,02 %	200 mg/kg
Quecksilber und seine Verbindungen; angegeben als Quecksilber	< 0,002 %	20 mg/kg
Chrom und seine Verbindungen; angegeben als Chrom	< 0,2 %	2000 mg/kg
Kupfer und seine Verbindungen; angegeben als Kupfer	< 0,2 %	2000 mg/kg
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei	< 0,2 %	2000 mg/kg
Antimon und seine Verbindungen; angegeben als Antimon	< 0,3 %	3000 mg/kg
Nickel und seine Verbindungen; angegeben als Nickel	< 0,1 %	1000 mg/kg
Zinn und seine Verbindungen; angegeben als Zinn	< 0,15 %	1500 mg/kg
Arsen und seine Verbindungen; angegeben als Arsen	< 0,01 %	100 mg/kg
Halogenierte organische Verbindungen (bestimmt aus dem Pentan-Extrakt aus der Originalsubstanz mittels GC-MS-Analyse)	< 0,6%	6000 mg/kg

Die Analyseergebnisse sind fortlaufend nummeriert mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- 2.7 Bei Überschreitung eines der o. g. Parameter ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover sind die Randbedingungen festzulegen (z.B. weitere Analysen), unter denen der Filterpressen weiterhin eingesetzt werden darf.
- 2.8 Werden die Filterpressenkuchen entsprechend Ziffer 1.1 energetisch verwertet oder thermisch beseitigt, so hat die Abgabe ausschließlich über den Hauptbrenner zu erfolgen.
- 2.9 Die stoffliche Verwertung der unter Ziffer 1.1 genannten Filterpressenkuchen darf nur in dem betriebswarmen Klinkerofeneinlauf bei einer Mindesttemperatur von 1000°C erfolgen. Während An- und Abfahrvorgängen sowie bei emissionsrelevanten Betriebsstörungen des Ofens dürfen die o. g. Abfallarten nicht zugeführt werden.
- 2.10 Hinsichtlich des Immissionsschutzes gelten die Regelungen der Ziffer 3.0 der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Hannover vom 18.11.2003 A.Z.: 501d-40500/4/2.3. Danach ist eine Einzelmessung von Brom und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen nicht erforderlich.

V.

Begründung

1. Mit Datum vom 28.07.2005, geändert am 13.12.2005, beantragte die Firma Holcim (Deutschland) AG, Werk Höver, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG für die Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zement. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises Hannover vom 12.05.1993, A. Z.: 321324208-15/2.3, in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Hannover vom 05.04.1995, A. Z.: 504a-40500/4/2.3, des Änderungsbescheides gemäß § 49 VwVfG des Landkreises Hannover vom 08.08.1997, A. Z.: 321324208-15/2.3 und den Verfügungen der Bezirksregierung Hannover vom 11.03.1999, A. Z.: 501d-40400/4/2.3/Alsen und 10.10.2001 A. Z.: 501d-400500/4/2.3/1/Alsen. Sie beinhaltet eine Reihe von Änderungen der bestehenden Nebenbestimmungen und fasst gleichzeitig die bis zum jetzigen Zeitpunkt zugelassenen Änderungen zusammen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt worden.

2. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat die Stellungnahmen folgender Fachbehörde eingeholt:

Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

Die vorgenannte Gesellschaft machte Vorschläge zu Nebenbestimmungen zwecks Aufnahme in den Genehmigungsbescheid. Dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange außerhalb des Immissionsschutzrechtes wurde in der Stellungnahme nicht angeführt.

3. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde -dem Antrag der Antragstellerin entsprechend- gemäß §16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Bisher durchgeführte Emissionsmessungen bestätigen, dass der Einsatz der Ersatzroh- und brennstoffe das Emissionsverhalten des Zementwerkes nicht verändern.
4. Da das beantragte Vorhaben unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG fällt, erfolgte eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e i. V. m. §3c UVPG. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde für die Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt freigegeben.
5. Die unter Abschnitt III. des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Die Prüfungen haben ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG erfüllt sind. Die von Ihnen beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKost). Nach § 1 NVwKostG werden für Amtshandlungen der Landesverwaltung Kos-

ten erhoben. Hierunter fallen Gebühren und Auslagen. Kostenschuldner ist gemäß § 5 NVwKostG die Antragstellerin als Veranlasserin des Vorhabens.

Die Festsetzung der Gebühren für die Erteilung des Bescheides richtet sich nach § 3 NVwKostG in Verbindung mit § 1 und lfd. Nr. 44.1.8.1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die Erhebung von Auslagen (z.B. für besondere Zustellungen o.a.) beruht auf § 13 NVwKostG.

Die genaue Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgelegt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover eingelegt werden.

Im Auftrage

A. Könemann

Rechtsquellenverzeichnis

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.02 (BGBl. I Nr. 71 v. 04.10.2002 S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I, Nr. 39, S. 1865)

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I Nr. 17 vom 20.03.1997 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.06.2005 (BGBl. I, Nr. 35, S. 1687)

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I Nr. 25 vom 11.06.1992 S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, Nr. 35, S. 1666)

Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 BGBl. I Nr. 37 vom 28.06.2005 S. 1757, zuletzt geändert am 09.09.2005 durch Berichtigung BGBl. Nr. 59 vom 23.09.2005 S. 2797

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 – 29 vom 30. Juli 2002 S. 511)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503)

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005, BGBl. I S. 2618

Nachweisverordnung (NachwV)

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 17.06.2002 BGBl. I. S. 2374, zuletzt geändert am 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert am 09.09.2005 (BGBl. I S. 2797)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482, 3007)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)

vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)

ZustVO – Umwelt - Arbeitsschutz

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissions-schutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 34 S. 464), zuletzt geändert am 05. Januar 2006 (Nds. GVBl. Nr. 1 vom 12.01.2006 S. 2)

Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Verordnung vom 24. November 2004 (Nds. GVBl. S. 527)